

Satzung
über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der
Musik- und Kunstschule Leverkusen vom _____

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) – jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Musik- und Kunstschule Leverkusen beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtiger

Für den Besuch der „Musik- und Kunstschule Leverkusen“ (nachfolgend Musik- und Kunstschule genannt) wird als Benutzungsgebühr ein Schulgeld erhoben. Gebührenpflichtig ist die Benutzerin/der Benutzer der Musik- und Kunstschule.

Ist die Benutzerin/der Benutzer nicht voll geschäftsfähig, ist die gesetzliche Vertreterin/der gesetzliche Vertreter gebührenpflichtig. Mehrere gesetzliche Vertreter haften als Gesamtschuldner.

Dritte sind berechtigt, durch schriftliche Anzeige an den/die Oberbürgermeister/in die Gebührenpflicht zu übernehmen.

§ 2
Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Unterrichtseinteilung zur Musik- und Kunstschule. Sie erlischt mit der von der Musik- und Kunstschule bestätigten Abmeldung oder der Entlassung von der Musik- und Kunstschule.

§ 3
Gebührenhöhe

Für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule wird folgendes Schulgeld je Schülerin/Schüler und Schuljahr erhoben:

1. Angebote der Elementaren Musikpädagogik (EMP) im Gruppenunterricht

- Musikalische Früherziehung (MFE),
Musikalische Grundausbildung (MGA)
oder vergleichbare Angebote
45 Min./Woche 294,00 €
- Piepmätze, ContaKids
oder vergleichbare Angebote
45 Min./Woche 294,00 €

2. Instrumentaler und vokaler Hauptfachunterricht (Einzel-, Partner- und Gruppenunterricht)

- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche 636,00 €
- Gruppenunterricht zu 3-6 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche 504,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche 696,00 €
- Partnerunterricht zu 2 Schülerinnen/Schülern
30 Min./Woche 504,00 €
- Einzelunterricht
15 Min./Woche 504,00 €
- Einzelunterricht
30 Min./Woche 756,00 €
- Einzelunterricht
45 Min./Woche 1.044,00 €
- Einzelunterricht
60 Min./Woche 1.260,00 €

3. Kurse Sparte Musik

- Gruppe ab 7 Schülerinnen/Schülern
45 Min./Woche 294,00 €
- Gruppe ab 8 Schülerinnen/Schülern
60 Min./Woche 392,00 €

4. Kurse Sparte Kunst

- 60 Min./Woche 120,00 €

- | | |
|------------------|----------|
| - 90 Min./Woche | 156,00 € |
| - 120 Min./Woche | 192,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule den Veranstaltungsbeginn verschieben oder die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

5. Workshops/Kurzzeitkurse Sparte Kunst

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| - bis zu 180 Min. | 15,00 € |
| - mehr als 180 Min. bis zu 240 Min. | 20,00 € |
| - mehr als 240 Min. bis zu 360 Min. | 25,00 € |
| - mehr als 360 Min. bis zu 480 Min. | 30,00 € |
| - mehr als 480 Min. bis zu 540 Min. | 35,00 € |
| - mehr als 540 Min. bis zu 600 Min. | 40,00 € |
| - Geburtstagsworkshop (180 Min.) | 180,00 € |

Wird die von der Schulleitung festgelegte Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, kann die Musik- und Kunstschule die Veranstaltung absagen.

Für Verbrauchsmaterialien in der Sparte Kunst wird zusätzlich ein Materialkostenbeitrag erhoben. Die konkrete Höhe wird in der Ausschreibung bekanntgegeben und mit dem Gebührenbescheid festgesetzt.

6. Ensemble und Ergänzungsfachunterricht

- | | |
|---|----------|
| - Schülerinnen/Schüler, die keinen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht oder Unterricht in einem Angebot der Elementaren Musikpädagogik erhalten (über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung) | 132,00 € |
| - Teilnahme am Angebot JEKISS (Jedem Kind seine Stimme) oder JeKiTanz (entsprechendes Tanzangebot) in Zusammenarbeit mit | 96,00 € |

Leverkusener Schulen

- Teilnahme am Angebot JeKits (In Zusammenarbeit mit Leverkusener Schulen) sofern die Kosten nicht durch das Programm des Landes NRW oder Dritte getragen werden 96,00 €
- 7. Klavierschülerinnen/Klavierschüler zahlen einen Zuschlag in Höhe von 42,00 € im Jahr auf die von ihnen zu entrichtende Unterrichtsgebühr.
- 8. Erwachsene Musikschülerinnen/Musikschüler zahlen ab dem Monat, in dem sie ihr 27. Lebensjahr vollenden, einen Zuschlag in Höhe von 60 % auf die von ihnen belegten Unterrichtsfächer. Der Zuschlag wird nicht erhoben, wenn die Schülerin/der Schüler innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides nachweist, dass sie/er sich in einer Berufsausbildung oder einem Vollzeitstudium befindet.
- 9. Schülerinnen und Schüler mit Hauptwohnsitz außerhalb Leverkusens zahlen einen Zuschlag in Höhe von 15 v.H. auf die Gebühr für die von ihnen belegten Unterrichtsfächer.
- 10. Schülerinnen/Schüler, die instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht erhalten, kann die Teilnahme am Grundstufenunterricht ohne zusätzliche Gebühren angeboten werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.
- 11. Für Unterricht in Zusammenarbeit mit Leverkusener Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe können Pauschalvereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen/Trägern getroffen werden.
- 12. Für jede Einteilung in einen instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht wird eine einmalige Gebühr in Höhe von 20,00 € erhoben. Bei Instrumentenwechsel sowie bei Kooperationsprojekten mit allgemeinbildenden Schulen wird keine Einteilungsgebühr erhoben.

§ 4

Gebührenermäßigung

1. Die zu zahlende Gebühr nach Unterrichtsform wird für sonderpädagogische Angebote um 10% reduziert.
2. Erhalten mehrere in einem Haushalt lebende Mitglieder einer Familie instrumentalen oder vokalen Hauptfachunterricht, so ermäßigt sich das Schulgeld nach § 3 Nr. 2

bei 2 Familienmitgliedern um 15 %,
bei 3 Familienmitgliedern um 25 %,
bei 4 Familienmitgliedern um 30 %,
bei 5 und mehr Familienmitgliedern um 35 %.

Die Ermäßigung wird von der Gesamtsumme des Schulgeldes nach § 3 Nr. 2 gewährt.

3. Für jeweils viermaligen Unterrichtsausfall im Laufe eines Schuljahres wird für den jeweils zurückliegenden Zeitraum 1/12 des Schulgeldes für das belegte Unterrichtsfach erstattet, wenn der Unterricht wegen Erkrankung oder sonstiger Verhinderung der Lehrerin/des Lehrers oder aus anderen Gründen, die von der Musik- und Kunstschule zu vertreten sind, nicht erteilt werden konnte.
4. Bei Bedürftigkeit kann das Schulgeld ermäßigt oder erlassen werden. Dies setzt voraus, dass für Kinder und Jugendliche für den Unterricht an der Musik- und Kunstschule Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ (BuT) beantragt werden. Bewilligte Mittel werden als Direktzahlung an die Musik- und Kunstschule entrichtet und auf das Schulgeld angerechnet. Ein Anspruch auf darüber hinausgehende Gebührenermäßigung von insgesamt bis zu 50 % des festgesetzten Schulgeldes besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund des Bezugs von Wohngeld oder Kindergeldzuschlags festgesetzt werden. Ein Anspruch auf Gebührenerlass des Restbetrages besteht, wenn BuT-Leistungen aufgrund von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungen bewilligt werden. Der Zeitraum der Bewilligung ist jeweils maßgeblich.
Personen ab 18 Jahre, die nicht mehr bezugsberechtigt sind für „Bildung und Teilhabe“ und ihren Unterricht an der Musik- und Kunstschule fortsetzen möchten, müssen Nachweise über den Bezug entsprechender Transferleistungen für eine analoge Reduzierung des Schulgeldes vorlegen. Das Schulgeld für Unterricht für Personen ab 27 Jahren wird nur in Verbindung mit der Teilnahme an einem Kooperationsangebot für Menschen mit Behinderung entsprechend ermäßigt oder erlassen.
5. Im Rahmen der studienvorbereitenden Ausbildung wird die Unterrichtsgebühr für das Pflichtfach auf Antrag zum Ende des Kalenderjahres erstattet.

§ 5

Gebührenfestsetzung

Das Schulgeld wird mit der Zulassung zur Musik- und Kunstschule und danach zu Beginn eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Kalenderjahr durch Gebührenbescheid im Voraus festgesetzt. Bei Bedarf erfolgen Änderungsbescheide.

Ergibt sich ein Endsaldo zugunsten des Gebührenpflichtigen, ist dem Gebührenpflichtigen eine Überzahlung zu erstatten.

§ 6

Gebührenfälligkeit

Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zusammen mit dem Beitrag für Februar zum 01. Februar fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2025 sowie die am 07.04.2025 beschlossene Entgeltordnung der Jugendkunstgruppen außer Kraft.